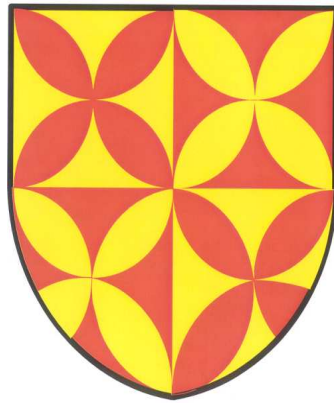


Abwasser-Reglement

der

GEMEINDE GIFFERS



REGLEMENT vom 09. April 2010

BETREFFEND ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWASSER (ABWASSERREGLEMENT)

Die Gemeindeversammlung

- Gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt innerhalb des im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegten Bereichs öffentlicher Kanalisationen die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

1. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser: Abwasser aus dem häuslichen, industriellen oder gewerblichen Gebrauch sowie das von verschmutzten Strassen (Hauptstrassen) und Umschlagplätzen abfliessende verschmutzte Regenwasser.
- b) nicht verschmutztes Abwasser: Das von den Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen abfliessende schwach verschmutzte Regenwasser sowie Fremdwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie natürlichen Quellen oder Brunnen, und nicht verschmutztes Kühlwasser.
- c) Eigentümer: Als Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte und Nutzniesser.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Art. 4 Groberschliessung

- a) Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG).

- b) Für die Abwasserreinigung beteiligt sich die Gemeinde im Rahmen des Gemeindeverbandes Aergera - Nesslerera an der Abwasserreinigungsanlage Marly.

Art. 5 Vorfinanzierung

- a) Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Überbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.
- b) Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Art. 6 Feinerschliessung

- a) Die Feinerschliessung wird von den Eigentümern gebaut, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).
- b) Der Gemeinderat gewährleistet die Überwachung dieser Anlagen.

II Anschluss und Versickerung

Art. 7 Anschlussbedingungen

- a) Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer festgelegt.
- b) Anschlusspflichtig sind alle im Kanalisationsbereich liegenden, überbauten oder nicht überbauten Grundstücke.
- c) Die Anschlüsse werden gemäss dem genehmigten GEP sowie den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes für Umwelt (AfU) verwirklicht.
- d) Bei Änderung des Kanalisationssystems (Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) verpflichtet der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer, innerhalb von zwei Jahren ihre Anschlüsse entsprechend anzupassen.

Art. 8 Versickerung und Rückhaltung

- a) Nach Möglichkeit ist nicht verschmutztes Abwasser nicht an eine Kanalisation anzuschliessen, sondern zu versickern. Wenn dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht nicht möglich ist, kann das Wasser mit Genehmigung des AfU in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- b) Wird Regenabwasser in ein Oberflächengewässer oder ins Regenabwasserleitungsnetz abgeleitet, so müssen zwecks Dämpfung von Abflussspitzen gegebenenfalls Rückhaltmassnahmen (gemäss GEP) getroffen werden.
- c) Die Kosten zur Ableitung dieser Abwässer gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers.

Art. 9 Trennsystem

Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das unverschmutzte Abwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzabwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, während das nicht verschmutzte Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberabwasserkanalisation geleitet wird.

Art. 10 Mischsystem

Beim Mischsystem kann Schmutzabwasser und unverschmutztes Regenabwasser in derselben Kanalisation abgeleitet werden, nicht aber das Fremdwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder zeitweise fliessendes Sauberabwasser abgeleitet

Art. 11 Anschlussfristen und Anschlussstellen

Für bebaute oder befestigte Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen und die Stellen für den Anschluss an die Groberschliessung gemäss GEP fest.

Art. 12 Baubewilligung

Die Erstellung oder Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren.

Art. 13 Kontrolle der Anschlüsse und privaten Anlagen beim Bau

- a) Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse und der privaten Anlagen an.
- b) Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Die Gräben können zugeschüttet werden, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben.
- c) Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.
- d) Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 14 Kontrolle der Anschlüsse und privaten Anlagen nach dem Bau

- a) Der Gemeinderat kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.
- b) Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

III Physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer

Art. 15 Einleitungsverbot

1. Die Beschaffenheit der Abwässer muss der Gewässerschutzverordnung (Bundesverordnung) geforderten Bedingungen entsprechen.
2. Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der zentralen Kläranlage behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.
3. Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der GSchV entsprechen, namentlich:
 - a) feste und flüssige Abfälle,
 - b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen,
 - c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.,
 - d) Säuren und Laugen,
 - e) Öle, Fette, Emulsionen,
 - f) Medikamente
 - g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.,
 - h) Gase und Dämpfe jeglicher Art,
 - i) Gülle, Mistwasser, Silosaft,
 - j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen).
4. Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 16 Vorbehandlung

1. Anforderungen

- a) Für Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, werden, vor der Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in ein Oberflächengewässer, eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.
- b) Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.
- c) Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.
- d) Der Verursacher haftet für Schäden an den öffentlichen Anlagen, wenn sie durch die Einleitung von nicht konformem Abwasser oder unzulässigen Substanzen, fehlerhafte Erstellung, mangelnden Unterhalt oder ungenügende Funktion der Abwasseranlagen entstehen.

Art. 17 2. Umbau oder Erweiterung

- a) Bei einem Umbau oder einer Erweiterung von Industrie- oder Gewerbebetrieben, einer Änderung der Produktionsprogramme oder -verfahren, die mengenmässige oder qualitative Auswirkungen auf das abgeleitete Abwasser haben, legen die Verantwortlichen dem AfU über die Gemeinde das Projekt der Kanalisationen und der Behandlungs- oder Vorbehandlungsanlagen zum Entscheid vor.
- b) Bei der Inbetriebnahme der Anlagen reichen die Betriebe dem AfU auf dem gleichen Weg einen Plan der realisierten Anlagen ein.

Art. 18 Kontrolle des Ablaufs von Industrie- und Gewerbebetrieben

Der Gemeinderat oder das AfU können den Ablauf jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen. Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 19 Schwimmbäder

Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.

Art. 20 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen

- a) Bei einem nachträglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage werden die privaten Abwasserreinigungsanlagen innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist ausser Betrieb gesetzt.
- b) Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.

Art. 21 Unterhalt

Der Unterhalt der privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen ist so oft wie nötig vorzunehmen, mindestens aber einmal jährlich. Der Gemeinderat verlangt einen Unterhaltsvertrag. Dem AfU ist eine Kopie des Vertrags zuzustellen.

IV Finanzierung und Gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Grundsatz

Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwässer aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

Art. 23 Finanzierung

1. Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:
 - a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Erschliessungsbeitrag);
 - b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühren);
 - c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.
2. Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 24 Kostendeckung und Kostenermittlung

- a) Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen (Abschreibung des Wertes der Abwasseranlagen zwecks Finanzierung der Erneuerung) aus den Einnahmen gedeckt werden können.
- b) Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.
- c) Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen. Der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 25 Deckungsgrad

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanalisationen;
- b) 3% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

2. Gebühren

Art. 26 Einmalige Anschlussgebühr in der Bauzone

Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

Für Neubauten und Liegenschaften innerhalb der Bauzonen, welche anzuschliessen sind und noch keine Anschlussgebühr entrichtet haben, wird die Gebühr wie folgt festgelegt:

- a) Pauschalbeitrag von Fr. 850.- je Wohnung, Studio, Büroraum Gewerbebetrieb jeglicher Art, Wohnung in Landwirtschaftlichen Bauten;
- b) Betrag von Fr. 13.50 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
- c) Für Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die nicht dem Wohnzweck dienen (Industrie, Gewerbe, Handel usw.), wird ein Pauschalbetrag von Fr. 850.- berechnet.
- d) Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von Fr. 850.- berechnet.
- e) Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf Fr. 1'500.- (Pauschalbeitrag) bzw. Fr. 25.- (zusätzliche Gebühr) angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

Art. 27 Einmalige Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone

Für Neubauten und Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen, welche im Bereich der öffentlichen Kanalisationen liegen und anzuschliessen sind und noch keine Anschlussgebühr entrichtet haben, wird die Gebühr wie folgt festgelegt:

- a) Pauschalbeitrag von Fr. 850.- je Wohnung, Studio, Büroraum Gewerbebetrieb jeglicher Art, Wohnung in Landwirtschaftlichen Bauten;
- b) Betrag von Fr. 13.50 pro m² Parzellenfläche (bis maximal 1000 m²) x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
- c) Für Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die nicht dem Wohnzweck dienen (Industrie, Gewerbe, Handel usw.), wird ein Pauschalbetrag von Fr. 850.- berechnet.
- d) Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von Fr. 850.- berechnet
- e) Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf Fr. 1'500.- (Pauschalbeitrag) bzw. Fr. 25.- (zusätzliche Gebühr) angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

Art. 28 Einmalige Anschlussgebühr Landwirtschafts-Betrieb

Für landwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, wird eine maximale Grundstückfläche von 1000 m² angenommen und die Gebühren werden nach den Kriterien in Artikel 27 festgelegt.

Art. 29 Einmalige Anschlussgebühr für nicht verschmutztes Regen- und Fremdwasser

- a) Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von Regen- oder Fremdwasser an das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt Fr. 10.- pro m² der befestigten Fläche.
- c) Die vorangehende Gebühr kann durch den Gemeinderat auf Fr. 20.- angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

Art. 30 Zusätzliche Anschlussgebühr

Die Gemeinde kann eine zusätzliche Anschlussgebühr zur Deckung der Arbeitskosten für die Anpassung der zentralen Abwasserreinigungsanlage und des öffentlichen Kanalisationsnetzes (Übergang zum Trennsystem) an die Anforderungen gemäss GEP und der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer erheben.

Art. 31 Erschliessungsbeitrag für nicht überbaute Grundstücke

Die Gemeinde erhebt einen Erschliessungsbeitrag für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die in der Bauzone liegen. Dieser wird wie folgt festgelegt:

- a) Gebühr von Fr. 13.50 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG)
- b) Die vorangehende Gebühr kann durch den Gemeinderat auf Fr. 25.- angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung dem entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

Art. 32 Abzüge von der Anschlussgebühr

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag des tatsächlich eingenommenen Erschliessungsbeitrages abgezogen.

Art. 33 Einforderung Anschlussgebühr

1. Fälligkeit der Anschlussgebühr

- a) Die in den Artikeln 26 - 29 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.
- b) Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 34 Einforderung Erschliessungsbeitrag

2. Fälligkeit des Erschliessungsbeitrages

Der Erschliessungsbeitrag ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann (d.h. die Groberschliessung seitens Gemeinde ist vorhanden).

Art. 35 Schuldner

- a) Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.
- b) Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt ab dem der Anschluss möglich ist.

Art. 36 Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 37 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren umfassen:
 - a) die Grundgebühren,
 - b) die Verbrauchsgebühren,
 - c) die Sondergebühren.
2. Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben. Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Werterhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Werterhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.
3. Sie werden jährlich erhoben.

Art. 38 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Schuldentilgung, Zinsen und Abschreibung des Wertes der Abwasseranlage) gedeckt.
 - a) Die Gebühr für Grundstücke innerhalb der Bauzone beträgt Fr. 0.35 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
 - b) Die Gebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone beträgt Fr. 0.35 pro m² Parzellenfläche (bis maximal 1000 m²) x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
 - c) Diese Grundgebühr kann durch den Gemeinderat auf Maximum Fr. 0.75 erhöht werden.
2. Sie wird bei allen Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erhoben.

Art. 39 Verbrauchsgebühr

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.80 pro m³ der verbrauchten Wassermenge gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet.
- b) Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Im Bestreitungsfall kann er eine Mengemessung zu Lasten des Benutzers anordnen.
- c) Der Gemeinderat ist befugt, die Verbrauchsgebühr bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 3.50 pro m³ anzuheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.
- d) Die Verbrauchsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 40 Sondergebühr

- a) Anstelle der in Artikel 39 vorgesehenen Gebühr kann für die Einleitung von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.
- b) Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebenen Wassermenge. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwert. Der Verschmutzungsgrad wird dabei mit 2/3 gewichtet; die Wassermenge mit 1/3. Im Bestreitungsfall kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

V Verwaltungsgebühren

Art. 41 1. Allgemein

- a) Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.-
- b) Innerhalb der in Abs. a) vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 42 2. Zusatzkontrollen

- a) Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von bis zu Fr. 5'000.- verlangen.
- b) Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

VI Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 43 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlten Gebühren werden zum Zinsfuss für erste Hypotheken der Freiburger Kantonalbank verzinst.

Art. 44 Rechtsmittel

- a) Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.
- b) Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 45 Mehrwertsteuer

Die in diesem Reglement angegebenen Beträge verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

- a) Das Reglement vom 01 März 1976 wird aufgehoben.
- b) Die Gebührenordnung vom 26. März 1976 ist aufgehoben

Art. 47 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Giffers angenommen

Giffers, den.....

Der Gemeindeschreiber:

Der Ammann:

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion, am

Freiburg, den

Der Staatsrat-Direktor

Abwassergebühren Gemeinde Giffers

Abwasserreglement vom April 2010



Gebühr	Art.	Einmalig	Jährlich
Pauschalbetrag Wohnliegenschaften in Bauzone, pro Wohnung ausserhalb Bauzone, pro Wohnung	26-a 27-a	850.- (max. 1'500.-) 850.- (max. 1'500.-)	
Gebührenanteil nach Fläche Wohnliegenschaften pro m ² indexierte Fläche in Bauzone pro m ² indexierte Fläche ausserhalb Bauzone (max. 1'000 m ²)	26-b 27-b	13.50 (max. 25.-) 13.50 (max. 25.-)	
Pauschalbetrag Gebäude von nicht Wohnzwecken Industrie, Gewerbe, Handel in Bauzone ausserhalb Bauzone	26-c 27-c	850.- (max. 1'500.-) 850.- (max. 1'500.-)	
Zusatzbetrag für Vergrösserung oder Umbau in Bauzone, pro neue Wohnung ausserhalb Bauzone, pro neue Wohnung	26-d 27-d	850.- (max. 1'500.-) 850.- (max. 1'500.-)	
Angeschlossene Gebäude zu Landwirtschaftszwecken ausserhalb Bauzone Pauschalbetrag pro Wohnung Gebührenanteil pro m ² indexierte Fläche (max. 1'000 m ²)	28 28	850.- (max. 1'500.-) 13.50 (max. 25.-)	
Anschluss nicht verschmutztes Wasser pro m ² der befestigten Fläche	29	10.- (max. 20.-)	
Erschliessungsbeitrag für nicht bebaute Bauparzellen in Bauzone pro m ² indexierte Fläche	31	13.50 (max. 25.-)	
Grundgebühr pro m ² indexierte Fläche in Bauzone pro m ² indexierte Fläche ausserhalb Bauzone (max. 1'000 m ²)	38-a 38-b		0.35 (max. 0.75) 0.35 (max. 0.75)
Verbrauchsgebühr nach verbrauchter Wassermenge pro m ³	39-a		0.80 (max. 3.50)
Verwaltungsgebühren allgemein Dienste und Kontrollen vor Ort	41	20.- bis 1'000.-	
Verwaltungsgebühren spezial Zusatzkontrollen	42	nach Aufwand (max. 5'000.-)	